

Freie Hansestadt Bremen
LEI: 5299000FMNZDQIMTS006
0,45% Landesschatzanweisung von 2021 (2051) - Ausgabe 256 -
WP-Kenn-Nr. A3H2YF / ISIN: DE000A3H2YF9
1. Aufstockung um EUR 150.000.000,00

(„Landesschatzanweisung“)

Emissionsbedingungen

Die folgenden Emissionsbedingungen finden auf die Landesschatzanweisung Anwendung. Die Landesschatzanweisung wird am 25.10.2023 mit der am 24.02.2021 ausgegebenen EUR 500.000.000,00 0,45% Landesschatzanweisung von 2021 (2051), Ausgabe 256, zusammengefasst, bildet eine einheitliche Emission mit ihr und erhöht den Gesamtnennbetrag auf EUR 650.000.000,00.

In das Schuldbuch der Freien Hansestadt Bremen („das Land“) wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken der Landesschatzanweisung und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit der Landesschatzanweisung ausgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung ist beginnend mit dem 24.02.2023 (einschließlich), bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages (einschließlich) mit 0,45% (in Worten: null Komma vier fünf Prozent) jährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind nachträglich am 24.02. eines jeden Jahres, erstmals am 24.02.2024 fällig. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt taggenau (Zinsberechnungsmethode „actual / actual“ nach ICMA Rule 251).

Die Rückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt am 24.02.2051 zum Nennwert.

Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen nicht auf einen Bankarbeitstag (Tag, an dem das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) und die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind), so ist Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, aufgrund einer solchen Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen.

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz (1) Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool („Pfanddepot“) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vom Land termingerecht auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Ausgabe mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen durch solche wirksamen und durchführbaren ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, am nächsten kommen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.